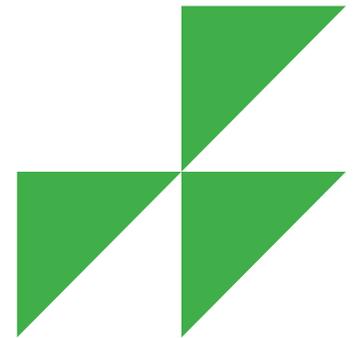


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und
Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie
der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



12.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Die geplante Novelle der AVBFernwärmeV – Was lange währt,
wird endlich gut? – Teil 2 –
von RAin Dr. Melanie Meyer, Berlin und RA Björn Jacob, Düsseldorf

325

WIRTSCHAFTSRECHT

Verwaltungsrecht

BVerwG: Öffentliche Trinkwasserversorgung kann auch
dezentrale Anlagen umfassen

330

OVG Münster: Genehmigungsverfahren für WKA
zu Unrecht ausgesetzt

331

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

Finales BMF-Schreiben zu E-Rechnungen

333

FG Schleswig-Holstein: Veräußerung von Solar(teil)anlagen
eines Solarparks an eine Vielzahl von Erwerbern:
Keine Geschäftsveräußerung i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG
bei „Aufsplitterung“ eines zuvor einheitlichen Unternehmens

334

Körperschaftsteuer

BFH: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat
einer kommunalen GmbH

339

ARBEITSRECHT

Diskriminierung bei tariflichen Überstundenzuschlägen –
EuGH stärkt Rechte Teilzeitbeschäftigter –
Hohe Relevanz für TV-V, TVöD und TV-L

341

BUCHBESPRECHUNGEN

342

IM FOCUS

Steuerermäßigung für die Erneuerung einer Heizungsanlage

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Steuerermäßigung für die Erneuerung einer Heizungsanlage

DokNr. 24082188

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie z.B. den Einbau eines modernen Heizkessels, können erst dann gewährt werden, wenn die Anlage montiert und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13.08.2024 – IX R 31/23 entschieden.

Ein Ehepaar hatte die Heizung des von ihm bewohnten Einfamilienhauses im Jahr 2021 durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels beliefen sich auf über 8.000 €. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Das Paar zahlte die Rechnung von 2021 bis 2024 in Raten ab. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 machten sie eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen geltend, was aber vom Finanzamt abgelehnt wurde. Eine Steuerermäßigung hierfür komme erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 in Betracht.

Das Finanzgericht und auch der BFH schlossen sich dieser Auffassung an und wiesen die Klage des Ehepaars ab. Wer von Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen Gebrauch machen wolle, müsse zuerst die Installation bezahlen – und zwar vollständig. Bei einer Ratenzahlung kommt die Ermäßigung erst nach der letzten Rate in Betracht. § 35c Abs. 4 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) schreibe eindeutig vor, dass die Zahlung auf dem Konto des Installateurs eingehen müsse. Damit sei die vollständige Zahlung gemeint – eine Rate oder Teilzahlung erfülle die Voraussetzung nicht.

Der BFH weist in seiner Entscheidung allerdings darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht komme. Nach dieser Vorschrift würden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, sei eine – zusätzliche – Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen.

Der Abschluss einer energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c EStG liegt also nicht bereits mit deren konkreter Fertigstellung vor, sondern erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Erbringers der Leistung.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin